

FAQ zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Stand: 21.10.2025

Inhalt

1	Einleitung Warum werden neue Zähler eingebaut?	4
1.1	Warum werden moderne Messeinrichtungen eingeführt und welche Möglichkeiten bieten sie?	4
1.2	Was versteht man unter modernen Messeinrichtungen und wie unterscheiden sie sich von bisherigen Zählern?	4
1.3	Was ist ein intelligentes Messsystem?	5
1.4	Worin unterscheiden sich intelligente Messsysteme von modernen Messeinrichtungen?	5
1.5	Wie profitieren Verbraucher von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen?	6
2	Sicherheit und Datenschutz	6
2.1	Welche Daten speichern moderne Messeinrichtungen?	6
2.2	Wer hat Zugriff auf die in modernen Messeinrichtungen gespeicherten Daten?	6
2.3	Speichern moderne Messeinrichtungen personenbezogene Daten der Verbraucher?	6
2.4	Was geschieht bei einem Stromausfall mit den gespeicherten Daten von modernen Messeinrichtungen?	6
3	Einsatz von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen	7
3.1	Wer soll mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden?	7
4	Wer soll mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden?	7
4.1	Ab wann werden moderne Messeinrichtungen eingebaut?	7
4.2	Welche Zeiträume für den Einbau von intelligenten Messsystemen sind vorgesehen?	7
4.3	Wie wird ermittelt, ob eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingesetzt wird?	8
4.4	Kann man statt einer modernen Messeinrichtung auch ein intelligentes Messsystem erhalten?	8
5	Einbau von modernen Messeinrichtungen	8
5.1	Wer ist für den Einbau von modernen Messeinrichtungen zuständig?	8
5.2	Muss sich der Mieter/Vermieter um den Einbau von modernen Messeinrichtungen kümmern?	8
5.3	Werden Anschlussnutzer über den Einbau einer neuen Messeinrichtung informiert?	8
5.4	Woraus bestehen moderne Messeinrichtungen?	9
5.5	Passen die modernen Messeinrichtungen in meinen Zählerschrank beziehungsweise auf meinen Zählerplatz?	9
5.6	Muss man beim Einbau anwesend sein?	9
5.7	Werden auch neu eingebaute Zähler durch moderne Messeinrichtungen ausgetauscht?	9
6	Kosten von modernen Messeinrichtungen und intelligenter Messsystemen	10
6.1	Welche Kosten fallen für moderne Messeinrichtungen an?	10
6.2	Wer trägt die Kosten für die moderne Messeinrichtung, den Einbau und die Wartung?	10
6.3	Sind diese Kosten höher als die für meinen bisherigen Zähler?	10
6.4	Verbrauchen moderne Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme Strom?	11

7	Nutzung und Ablesung von modernen Messeinrichtungen	11
7.1	Muss der Zählerstand von modernen Messeinrichtungen noch abgelesen werden?	11
7.2	Wie liest man den Zählerstand für moderne Messeinrichtungen ab?	11
7.3	Zeigen moderne Messeinrichtungen den Verbrauch meiner elektrischen Geräte einzeln an?	11
7.4	Sind moderne Messeinrichtungen geeicht?	12
7.5	Was muss bei einem Ein-, Aus- oder Umzug in Bezug auf moderne Messeinrichtungen beachtet werden?	12
7.6	Benötigt man für die modernen Messeinrichtungen einen Internetzugang?	12
8	Rechtliche Grundlagen	12
8.1	Wo finden sich die neuen Regelungen rund um intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen?	12
8.2	Kann man einer Einbauverpflichtung widersprechen/ablehnen?	12
8.3	Inwiefern sollen intelligente Messsysteme „spartenübergreifend“ einsetzbar sein?	12
8.4	Gibt es einen Pflichteinbau auch für andere Sparten als Strom?	13
8.5	Was ist der europarechtliche Hintergrund für den Einbau von intelligenten Messsystemen?	13

1 Einleitung Warum werden neue Zähler eingebaut?

Die Bundesregierung hat im September 2016 das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verabschiedet. Dieses Gesetz regelt die Rahmenbedingungen und schafft die rechtlichen Vorgaben für den schrittweisen Austausch der heutigen Elektrizitätszähler gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsystemen. Die Bundesregierung verspricht sich von der Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung eine Optimierung des Verbrauchsverhaltens sowie eine bessere Auslastung und Steuerung der Energienetze.

Das MsbG ist zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen novelliert worden. Die Änderungen sind am 25. Februar 2025 in Kraft getreten.

Die neuesten Regelungen betreffen:

- Für Letztverbraucher, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht, sowie für Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt wurde der sogenannte Steuerungsrollout gesetzlich verankert. In diesen Fällen sind die Messstellenbetreiber zukünftig verpflichtet, neben einem intelligenten Messsystem auch eine Steuerungseinrichtung einzubauen.
- Die Installation und der Betrieb einer Steuereinrichtung wird damit zu einer Standardleistung, für die eigene Preisobergrenzen gelten.
- Die Preisobergrenzen haben sich für fast alle Pflichteinbaufallgruppen und den optionalen Einbaufall verändert.

1.1 Warum werden moderne Messeinrichtungen eingeführt und welche Möglichkeiten bieten sie?

Der Gesetzgeber will mit der Einführung moderner Messeinrichtungen über die Inkraftsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) die Ziele der Energiewende erreichen. Ein wichtiges Ziel der Energiewende ist die Verbesserung der Energieeffizienz. Dank moderner Messeinrichtungen erhalten die Verbraucher einen besseren Überblick über ihren Stromverbrauch. Sie sollen so angeregt werden, mit Energie bewusster umzugehen und ihre Energieversorgung effizienter zu machen.

1.2 Was versteht man unter modernen Messeinrichtungen und wie unterscheiden sie sich von bisherigen Zählern?

Moderne Messeinrichtungen (umgangssprachlich auch als Smart Meter bezeichnet) können im Vergleich mit elektromechanischen Zählern (Ferraris-Zähler) oder auch bisher verbauten elektronischen Zählern historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Stromverbrauchswerte speichern und jeweils für die letzten 24 Monate wieder anzeigen. Dadurch sollen Energieverbräuche besser beurteilt und effizienter gestaltet sowie Rechnungen einfacher nachvollzogen werden können.

Moderne Messeinrichtungen lassen sich später mit entsprechenden Zusatzmodulen auch in ein Kommunikationsnetz einbinden.

Aktuell wird der Stromverbrauch in der Regel mit einem elektromechanischen Stromzähler, einem sogenannten Ferraris-Zähler, gemessen. Dieser stellt lediglich den aktuellen Zählerstand dar.

1.3 Was ist ein intelligentes Messsystem?

Wird eine moderne Messeinrichtung um eine Kommunikationseinheit – das sogenannte Smart-Meter-Gateway – ergänzt, spricht man von einem intelligenten Messsystem.

Das Smart-Meter-Gateway kann die Messwerte verarbeiten, automatisch übermitteln und Zugriffsrechte verwalten. Intelligente Messsysteme sind somit in der Lage, wichtige Netz- und Verbrauchswerte zu erfassen und diese verschlüsselt über eine gesicherte Datenverbindung an die berechtigten Stellen z.B. zum Netzbetreiber, Lieferanten oder anderen Marktpartnern automatisiert per Fernauslesung zu übertragen. So kann auf eine Ablesung verzichtet werden.

Intelligente Messsysteme sollen künftig vor allem bei Verbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch ab 6.000 Kilowattstunden zum Einsatz kommen.

1.4 Worin unterscheiden sich intelligente Messsysteme von modernen Messeinrichtungen?

Von intelligenten Messsystemen unterscheiden sich moderne Messeinrichtungen dadurch, dass sie über keine Kommunikationseinheit (Smart-Meter-Gateway) verfügen und damit folglich auch keine Messwerte (Daten) an berechtigten Stellen wie z.B. an Stromlieferanten, Netzbetreiber übertragen können. Eine Ablesung der Messeinrichtung vor Ort ist deshalb nach wie vor notwendig.

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) stellt an moderne Messeinrichtungen und an intelligente Messsysteme unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf den Umfang der Geräte, deren Funktionen und die zu erhebenden Entgelte.

Intelligente Messsysteme bilden zukünftig die sichere und standardisierte technische Basis für eine Vielzahl von Anwendungsfällen in den Bereichen Netzbetrieb, Strommarkt, Energieeffizienz und "Smart Home".

1.5 Wie profitieren Verbraucher von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen?

Verbraucher sollen in vielfacher Hinsicht profitieren:

Mit einer modernen Messeinrichtung erhalten sie einen Überblick über ihr Verbrauchsverhalten und können ihre Energieversorgung effizienter gestalten.

Ein intelligentes Messsystem kann die Verbrauchsdaten darüber hinaus präzise aufbereiten und eröffnet Verbrauchern die Möglichkeit, Stromlieferverträge gezielt abzuschließen, die zu ihrem individuellen Verbrauchsverhalten passen. Beispielsweise so genannte variable Tarife, die wirtschaftliche Anreize zu Verbrauchsverlagerungen bieten.

Schließlich machen intelligente Messsysteme eine Vor-Ort-Ablesung entbehrlich.

2 Sicherheit und Datenschutz

2.1 Welche Daten speichern moderne Messeinrichtungen?

Moderne Messeinrichtungen speichern im Gerät Daten zum Stromverbrauch: Neben dem aktuellen Zählerstand auch tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Stromverbrauchswerte für die letzten 24 Monate.

2.2 Wer hat Zugriff auf die in modernen Messeinrichtungen gespeicherten Daten?

Der durch den Verbraucher oder uns abgelesene Zählerstand wird von uns an Ihren Stromversorger für die Stromabrechnung weitergeleitet. An den Stromversorger wird nur aktueller Zählerstand weitergegeben. Die gespeicherten Daten zu tages-, wochen-, monats- und jahresbezogenen Stromverbrauchswerten für die letzten 24 Monate verbleiben bei dem Verbraucher.

2.3 Speichern moderne Messeinrichtungen personenbezogene Daten der Verbraucher?

Nein, es werden nur Daten zum Stromverbrauch der Verbraucher gespeichert und diese können durch eigenständig von Ihnen an der Messeinrichtung abgelesen werden.

2.4 Was geschieht bei einem Stromausfall mit den gespeicherten Daten von modernen Messeinrichtungen?

Die Daten sind in den modernen Messeinrichtungen so abgespeichert, dass diese bei einem Stromausfall nicht verlorengehen.

3 Einsatz von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

3.1 Wer soll mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden?

Moderne Messeinrichtungen sollen nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Umwelt (BMWi) die bisher vorhandenen, oft noch elektromechanischen, Stromzähler bis 2032 komplett ersetzen und werden bei allen Verbrauchern mit einem Stromverbrauch von bis zu 6.000 Kilowattstunden pro Jahr eingebaut. Moderne Messeinrichtungen werden für sie zur verpflichteten Grundausstattung.

4 Wer soll mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden?

Verbraucher ab einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden sowie Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen über 7 Kilowatt installierter Leistung sollen mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden. Dies beinhaltet neben einer modernen Messeinrichtung zusätzlich eine Kommunikationseinheit - das Smart-Meter-Gateway. Das Smart-Meter-Gateway ermöglicht eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Einbindung von Zählern in das Kommunikationsnetz.

Die meisten Privathaushalte fallen hier nicht darunter, da sie einen geringeren Stromverbrauch haben. Messstellenbetreiber haben jedoch die Option, auch bei Kunden mit einem Jahresstromverbrauch unter 6.000 Kilowattstunden und Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung unter 7 Kilowatt intelligente Messsysteme einzusetzen, solange sie sich an gesetzlich geregelte Preisvorgaben halten.

4.1 Ab wann werden moderne Messeinrichtungen eingebaut?

Sobald entsprechende Geräte verfügbar sind, die die Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfüllen, sind diese zu verbauen.

Eine Feststellung der technischen Möglichkeit seitens des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist für moderne Messeinrichtungen im Gegensatz zu intelligenten Messsystemen im Gesetz nicht vorgesehen.

Moderne Messeinrichtungen werden bei Neubauten und Gebäuden mit größeren Renovierungen beginnend im Jahr 2017 bei Inbetriebnahme einer Kundenanlage eingebaut.

Bei allen derzeit bestehenden Messstellen wird die Ausstattung der Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung schrittweise bis zum Ende des Jahres 2032 vorgenommen. Hierzu werden die betroffenen Verbraucher rechtzeitig vor dem Einbautermin schriftlich informiert.

4.2 Welche Zeiträume für den Einbau von intelligenten Messsystemen sind vorgesehen?

Seit 2017 wurde mit dem Einbau intelligenter Messsysteme für Verbraucher ab 10.000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch und Erzeugungsanlagen über 7 bis 100 Kilowatt installierter Leistung, soweit dies technisch möglich und für den grundzuständigen Messstellenbetreiber wirtschaftlich vertretbar ist, begonnen.

4.3 Wie wird ermittelt, ob eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingesetzt wird?

Grundlage ist der Stromverbrauch der letzten drei Jahre. Hieraus wird der Mittelwert gebildet. Ergibt der Mittelwert einen Verbrauch von bis zu 6.000 Kilowattstunden kommt eine moderne Messeinrichtung zum Einsatz. Ab einem Mittelwert über 6.000 Kilowattstunden wird ein intelligentes Messsystem eingesetzt.

Wird eine Anlage zur dezentralen Energieerzeugung betrieben, die unter die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplung Gesetz (KWKG) fällt, ist ab einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt ein intelligentes Messsystem einzusetzen.

4.4 Kann man statt einer modernen Messeinrichtung auch ein intelligentes Messsystem erhalten?

Ja, moderne Messeinrichtungen können auf Wunsch zu einem intelligenten Messsystem aufgerüstet werden.

Es ist zu beachten, dass der Einbau eines intelligenten Messsystems nachträglich nicht wieder abgeändert werden kann und im Regelfall mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

5 Einbau von modernen Messeinrichtungen

5.1 Wer ist für den Einbau von modernen Messeinrichtungen zuständig?

Der Einbau wird grundsätzlich vom sogenannten grundzuständigen Messstellenbetreiber übernommen.

5.2 Muss sich der Mieter/Vermieter um den Einbau von modernen Messeinrichtungen kümmern?

Nein, die Netz Leipzig GmbH in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ist für den Wechsel der Zähler zuständig und setzt sich mit dem Verbraucher in Verbindung.

5.3 Werden Anschlussnutzer über den Einbau einer neuen Messeinrichtung informiert?

Ja. Spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle informiert die Netz Leipzig GmbH, als grundzuständiger Messstellenbetreiber, den Verbraucher über den anstehenden Zählerwechsel.

Zudem muss der grundzuständige Messstellenbetreiber in diesem Zuge den Anschlussnutzer auch auf die Möglichkeit der Wahl eines anderen Messstellenbetreibers entsprechend § 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hinweisen. 14 Tage vor dem beabsichtigten Einbautermin trifft die Netz Leipzig GmbH mit jedem Verbraucher eine konkrete Terminvereinbarung.

5.4 Woraus bestehen moderne Messeinrichtungen?

Moderne Messeinrichtungen werden anstelle des bisherigen Zählers an Ihrem vorhandenen Zählerplatz beziehungsweise in Ihren vorhandenen Zählerschrank eingebaut. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem elektronischen Messwerk und aus einer zweizeiligen Anzeige.

5.5 Passen die modernen Messeinrichtungen in meinen Zählerschrank beziehungsweise auf meinen Zählerplatz?

Die modernen Messeinrichtungen sind so ausgelegt, dass sie in vorhandene Zählerschränke beziehungsweise auf vorhandene Zählerplätze passen. Wichtig ist die elektrotechnische Sicherheit und Zugänglichkeit der Anlage. Die Sicherheit kann bei alten Zählerschränken beziehungsweise Zählerplätzen infolge brüchiger Isolierungen gefährdet sein. Falls der Zählerplatz/Zählerschrank für den Einbau der neuen Technik umgebaut werden muss, muss der Anschlussnehmer, also der Haus- oder Wohnungseigentümer, dies vor dem Zählerwechsel durchführen und dafür die Kosten tragen.

5.6 Muss man beim Einbau anwesend sein?

Nein, eine Anwesenheit des Verbrauchers ist nicht erforderlich, sofern die Zugänglichkeit zum Zählerschrank beziehungsweise Zählerplatz gewährleistet ist.

5.7 Werden auch neu eingebaute Zähler durch moderne Messeinrichtungen ausgetauscht?

Ja, vorhandene Zähler müssen gewechselt werden, auch wenn sie gerade erst neu eingebaut wurden. Bei der Rolloutplanung berücksichtigt die Netz Leipzig GmbH allerdings auch die Altersstruktur der vorhandenen Messgeräte. Der Austausch erfolgt in der Regel gebietsweise, da jedoch auch heute schon unterschiedliche Zählertypen und Altersstrukturen gegeben sind, wird es dazu kommen, dass neben älteren Geräten auch vor kurzem installierte Zähler ausgetauscht werden müssen. Ziel ist bei der Durchführung des Rollouts der neuen Zähltechnik, möglichst einheitliche Strukturen in den einzelnen Gebieten zu erreichen.

6 Kosten von modernen Messeinrichtungen und intelligenter Messsystemen

6.1 Welche Kosten fallen für moderne Messeinrichtungen an?

Der Preis für Einbau, Ablesung, Betrieb, Wartung und Ausbau von modernen Messeinrichtungen darf die vom Gesetzgeber festgelegte Preisobergrenze von derzeit 25 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) pro Jahr nicht übersteigen.

6.2 Wer trägt die Kosten für die moderne Messeinrichtung, den Einbau und die Wartung?

Die Kosten für moderne Messeinrichtungen, den Einbau, Betrieb und Wartung trägt zunächst der grundzuständige Messstellenbetreiber. Dieser stellt entweder dem Stromlieferanten oder dem Kunden selbst ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Rechnung, wobei dieses die gesetzlich festgelegten Preisobergrenzen nicht übersteigen darf.

6.3 Sind diese Kosten höher als die für meinen bisherigen Zähler?

Die Entgelte für moderne Messeinrichtungen sind höher als die Entgelte für die bisherigen Zähler. Sie betragen derzeit 25 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) pro Jahr.

6.4 Wo finde ich das aktuelle Preisblatt?

Auf unserer Website unter www.netz-leipzig.de Rubrik Messstellenbetrieb sind die Preisblätter veröffentlicht.

6.5 Warum gibt es zwei Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers?

Die Aufteilung des Entgelts für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen zwischen **Anschlussnetzbetreiber** und **Anschlussnutzer** erfolgt mit dem Hintergrund, die Kosten des Rollouts auf moderne und intelligente Messeinrichtungen fair zu verteilen.

6.6 Wie erfolgt die Abrechnung des intelligenten Messsystems?

Der grundzuständige Messstellenbetreiber stellt die Kosten für moderne Messeinrichtungen bzw. für intelligente Messsysteme dem **Stromlieferanten in Rechnung**. Der Lieferant leitet die Kosten für den Messstellenbetrieb mit der Lieferrechnung an den Kunden weiter. Voraussetzung ist ein geschlossener Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Lieferanten.

6.7 Warum muss ich die Kosten für den Messstellenbetrieb zahlen? Das macht doch mein Lieferant, oder?

Der Messstellenbetrieb ist eine eigenständige Leistung. Wenn der Stromlieferant keinen separaten Messstellenvertrag mit Netz Leipzig abgeschlossen hat, kommt der Vertrag mit dem

Kunden als Anschlussnutzer und der Netz Leipzig als grundzuständiger Messstellenbetreiber automatisch zustande. Darüber werden die Kunden nach dem Einbau der modernen Messeinrichtung bzw. des intelligenten Messsystems informiert. Wir rechnen das Entgelt für den Messstellenbetrieb entsprechend dem Messstellenbetriebsgesetz an Sie als Messstellennutzer ab.

Bei Fragen zu dem Vertrag mit Ihrem Stromlieferanten wenden Sie sich bitte an Ihren Stromlieferanten.

6.8 Verbrauchen moderne Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme Strom?

Ja, auch moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme verbrauchen wie die alten Zähler Strom. Der Stromverbrauch wird nicht gemessen (er wird sozusagen vor dem Zähler aus dem Stromnetz entnommen) und geht damit nicht zu Lasten der Verbraucher. Für die Höhe des Eigenstromverbrauchs gibt es festgelegte Grenzwerte, die die Geräte zwingend einhalten müssen.

7 Nutzung und Ablesung von modernen Messeinrichtungen

7.1 Muss der Zählerstand von modernen Messeinrichtungen noch abgelesen werden?

Zur Verbrauchsabrechnung ist es auch bei modernen Messeinrichtungen noch erforderlich, den Zählerstand vor Ort abzulesen – entweder durch Selbstablesung oder durch die Netz Leipzig GmbH.

7.2 Wie liest man den Zählerstand für moderne Messeinrichtungen ab?

Man findet den Zählerstand auf der Anzeige der modernen Messeinrichtung. Der Zählerstand wird einmal pro Jahr abgelesen, sofern nicht ein anderweitiger Ableseturnus mit dem jeweiligen Stromanbieter des Verbrauchers vereinbart ist. Weitere Informationen können der Bedienungsanleitung entnommen werden, die jedem Verbraucher rechtzeitig mit Einbau der neuen Geräte durch die Netz Leipzig GmbH zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus werden die Bedienungsanleitungen auf der Internetseite der Netz Leipzig GmbH (www.netz-leipzig.de) veröffentlicht.

7.3 Zeigen moderne Messeinrichtungen den Verbrauch meiner elektrischen Geräte einzeln an?

Nein. Moderne Messeinrichtungen zeigen nur den Stromverbrauch aller elektrischen Geräte des Hauses beziehungsweise der Wohnung insgesamt an.

7.4 Sind moderne Messeinrichtungen geeicht?

Moderne Messeinrichtungen haben eine Zulassung entsprechend des Mess- und Eichrechts (MID-Zulassung entsprechend der Europäischen Messgeräte-Richtlinie). Die Eichgültigkeit beträgt 8 Jahre und kann im Rahmen eines Stichprobenverfahrens, welches in Zusammenarbeit des Netzbetreibers mit der Eichbehörde durchgeführt wird, verlängert werden.

7.5 Was muss bei einem Ein-, Aus- oder Umzug in Bezug auf moderne Messeinrichtungen beachtet werden?

Beim Einzug müssen sich Verbraucher, wie gewohnt, beim Stromversorger ihrer Wahl anmelden und die aktuellen Zählerdaten übermitteln.

Beim Auszug müssen sie sich, wie gewohnt, bei ihrem Stromversorger abmelden und die aktuellen Zählerdaten übermitteln.

7.6 Benötigt man für die modernen Messeinrichtungen einen Internetzugang?

Nein, ein Internetzugang wird für moderne Messeinrichtungen nicht benötigt.

8 Rechtliche Grundlagen

8.1 Wo finden sich die neuen Regelungen rund um intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen?

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), am 2. September 2016 in Kraft getreten, ist das zentrale neue Gesetz für Regelungen rund um Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen (sogenannter Messstellenbetrieb). Neben allgemeinen Anforderungen an den Messstellenbetrieb gibt es insbesondere den technischen Standard vor. Ferner enthält es Regelungen zum Einbau und zur Bepreisung intelligenter Messsysteme sowie zum datenschutzrechtlichen Umgang mit den zu erhebenden Daten. (letzte Änderung erfolgte Art. 2 G vom 21. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 51)/ Inkrafttreten der letzten Änderung: 25. Februar 2025 (Art. 9 G vom 21. Februar 2025))

8.2 Kann man einer Einbauverpflichtung widersprechen/ablehnen?

Wie aktuell bei herkömmlichen Stromzählern ist auch der Einbau von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen durch den Verbraucher zu dulden.

8.3 Inwiefern sollen intelligente Messsysteme „spartenübergreifend“ einsetzbar sein?

Bislang werden oftmals die Sparten Strom, Gas, Heiz- und Fernwärme von unterschiedlichen Unternehmen gemessen und abgerechnet. Dies ist mit mehrmaligen Ableseterminen und

Rechnungsstellungen verbunden. Mit dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) soll eine sichere Technologie eingeführt werden, die diese Prozesse zukünftig bündeln und dem Verbraucher auch Kosten sparen kann.

8.4 Gibt es einen Pflichteinbau auch für andere Sparten als Strom?

Nein, es werden allerdings Anreize geschaffen, um den Messstellenbetrieb zu vereinfachen und die Kosten für die Verbraucher zu optimieren. So können z.B. Eigentümer seit dem Jahr 2021 eine entsprechende Liegenschaftsmodernisierung anstoßen. Neue Gaszähler müssen - wie im bisherigen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) auch - in intelligente Messsysteme über eine Schnittstelle integrierbar sein.

8.5 Was ist der europarechtliche Hintergrund für den Einbau von intelligenten Messsystemen?

Die dritten Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas (2009/72/EU und 2009/73/EU) geben den Mitgliedstaaten vor, bis 2020 80% der Verbraucher mit intelligenten Messsystemen auszurüsten. Auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse (wie sie auch Deutschland durchgeführt hat), ist ein anderer Ansatz möglich.

Sollten Sie einmal keine Antworten auf Ihre Fragen finden, dann stellen Sie Ihre Anfrage einfach per E-Mail oder per Telefon, damit wir Ihnen schnellstmöglich weiterhelfen können.

Netz Leipzig GmbH
Arno-Nitzsche-Str. 35
04277 Leipzig
Telefon: 0341 121-6655
E-Mail: zaehlerwechsel@netz-leipzig.de